

Gesetz vom , mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 73/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für das Jahr 2021 mit 7,6 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xxxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

Vorblatt

Problem: Im nunmehrigen FAG 2017, welches den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften derzeit für die Jahre 2017 - 2021 regelt, ist im § 6 leg. cit. die Ermächtigung zur Regelung der Landesumlage für diesen Zeitraum enthalten. Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage nur bis zum Jahr 2020. Daher ist eine Anpassung der Landesumlage im Landesrecht notwendig. Dies durch Neuregelung für das Jahr 2021.

Ziel: Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 durch Neuregelung der Landesumlage für das Jahr 2021.

Lösung: Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage

Alternative: Keine

Kosten/Erträge: Aus der Neuregelung ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

2007	14,7 Mio Euro
2008	15,6 Mio Euro
2009	14,3 Mio Euro
2010	14,4 Mio Euro
2011	15,9 Mio Euro
2012	16,4 Mio Euro
2013	17,7 Mio Euro
2014	18,6 Mio Euro
2015	19,0 Mio Euro
2016	19,3 Mio Euro
2017	19,4 Mio Euro
2018	20,1 Mio Euro
2019	21,0 Mio Euro

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage bis 2020. Nun soll die Landesumlage für das Jahr 2021 neu geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 6 FAG 2017 für das Jahr 2021 neu geregelt und mit 7,6 % der Bemessungsgrundlage festgelegt. Im FAG 2017 ist der Höchstsatz für die Landesumlage zwar mit 7,66% normiert, um die Burgenländischen Gemeinden jedoch finanziell zu unterstützen und zu entlasten, wurde ein niedrigerer Prozentsatz für die Landesumlage, nämlich 7,6% gewählt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 13):

Die Neuregelung soll am 1. Jänner 2021 in Kraft treten.